

1 EINLEITUNG

1.1 PROBLEMSTELLUNG

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dörflicher Soziabilität in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Im Zentrum der Untersuchung, die auf die Beschreibung von Mechanismen und Prozessen zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Dorfbevölkerung zielt, steht das Dorf als soziale Organisationsform. Dabei interessiert das Funktionieren der dörflichen Gesellschaft auf der «untersten» Ebene, den sozialen und persönlichen Beziehungen der Dorfleute untereinander und mit ihren Nachbarn. Das alltägliche Dorfleben wurde durch die Herrschaft der städtischen Obrigkeit beeinflusst, aber nicht vollständig bestimmt. Obwohl die städtische Obrigkeit ihren Herrschaftsanspruch mit der Sicherstellung des Friedens in ihren Untertanengebieten legitimierte, reichte ihr Einfluss nicht aus, um diesen vollständig zu garantieren. Es gilt deshalb, solidarische wie konfliktuelle Beziehungen der Dorfbevölkerung mit und ohne obrigkeitliche Vermittlung zu beschreiben und zu analysieren. Damit ist bereits angedeutet, dass die sozialen Handlungen der Landbevölkerung im Vordergrund stehen und die obrigkeitlichen Ordnungs- und Herrschaftsbestrebungen nur soweit ins Blickfeld rücken, als sie für das Verständnis der Interaktionen innerhalb der Dorfbevölkerung notwendig sind. Die Beziehungen der städtischen Territorialherren zu ihren ländlichen Untertanen interessieren nur bezüglich einzelner Angehöriger der Dorfbevölkerung; Konflikte der Untertanen als Gesamtheit mit ihrer städtischen Obrigkeit bleiben jedoch ausserhalb der Betrachtungen.¹

Die Analyse sozialer und persönlicher Beziehungen zwischen den Angehörigen der Dorfbevölkerung, im speziellen des Beziehungshandelns Einzelner wie auch ganzer Gruppen, rückt konfliktuelle und solidarische Handlungen sowie die Regeln und Codes, die diese inner- und zwischendörflichen Interaktionen bestimmten, ins Zentrum. Die Untersuchung von Handlungen in Konfliktsituationen verspricht einen Zugang zur ländlichen Gesellschaft, der über die strukturellen Bedingungen der Auseinandersetzung hinausgeht. Gruppenstrukturen interessieren allein als Bezugsrahmen, innerhalb dessen die zahlreichen Interaktionen

¹ Als Konflikte zwischen der städtischen Obrigkeit und den ländlichen Untertanen wären für die Zeit um 1500 vor allem der Waldmannhandel (1489) sowie die Bauernaufstände um 1515/16 und 1525 zu nennen.

stattfanden. Die dörfliche Soziabilität soll anhand der drei Themenkomplexe Konfliktkultur, Soziabilitätsformen sowie Soziabilitätsorte und Kommunikation untersucht werden. Jeder der drei Bereiche stellt einen Zugang zum Gesamthema dörfliche Soziabilität dar.

Zur Klärung der geschilderten Problembereiche eignet sich die Analyse von Gerichtsquellen. Gerichtsakten enthalten Beschreibungen von Auseinandersetzungen im dörflichen Alltag und deren Lösungsversuche. Gerichtsakten aus den Zürcher Landvogteien sind noch wenig untersucht. Mit der systematischen Aufarbeitung von Gerichtsquellen verfolgt die Arbeit deshalb auch ein quellenkritisches Ziel.

1.2 UNTERSUCHUNGSGBIET UND UNTERSUCHUNGSZEITRAUM

Die alltäglichen Interaktionen der Angehörigen der Dorfbevölkerung können nur in einem beschränkten Raum untersucht werden. Diese Untersuchung konzentriert sich auf die beiden Landvogteien Greifensee und Kyburg – etwa der nordöstliche Teil des heutigen Kantons Zürich.² Die ausgewählte Region besteht aus zwei herrschaftlichen Einheiten und zeichnet sich durch eine relativ hohe Dichte an ländlichen Gerichtsakten aus. In die Untersuchung sind neben allen in den beiden Landvogteien wohnenden Personen auch Fremde einbezogen, die vor einem der untersuchten Gerichte einen Konflikt mit einer Person aus den beiden genannten Landvogteien austrugen. Hingegen müssen Konflikte mit Beteiligung von Bewohnern und Bewohnerinnen aus den Landvogteien Greifensee oder Kyburg, die vor einem fremden Gericht ausgetragen wurden, ausser acht bleiben. Sie zu erfassen, wäre praktisch unmöglich, da die Zürcher Obrigkeit nicht festhielt, wer vor welches fremde Gericht trat. Darüber hinaus fokussiert die Untersuchung die dörfliche Soziabilität in den beiden Landvogteien, so dass Konflikte von Dorfbewohnern und -bewohnerinnen, die diese mit Auswärtigen vor fremden Gerichten ausgetragen haben, weggelassen werden können.

Der zeitliche Rahmen ergibt sich weitgehend aus der Quellenlage. Gerichtsakten aus den niederen Gerichten im Untersuchungsgebiet existieren in grösserer Zahl erst ab den 1480er Jahren. Die Zahl wuchs nach 1500 exponentiell an, so dass es sinnvoll erscheint, einen beschränkten Zeitraum zu wählen. Die Jahre 1480 bis 1520 ergeben in beiden Landvogteien eine aussagekräftige Anzahl Gerichtsquellen. Die exemplarische Untersuchung der kleineren Landvogtei Greifensee bis ins Jahr 1535 zeigte auch, dass in den folgenden Jahren keine wesentlichen Veränderungen zu beobachten sind. Die Ausdehnung der Untersuchung auf die Jahre bis 1535 erlaubte ausserdem, die vor dem Zürcher Ehegericht ausgetragenen

² Vgl. Karte 1: «Die Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500 und ihre Einteilung in Ämter» und Karte 2: «Gerichtsherrschaften in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500».

Streitigkeiten wenigstens für die Landvogtei Greifensee zu erfassen. Ehestreitigkeiten stellen in der ganzen Untersuchung einen Spezialfall dar, da sie im Gegensatz zu den anderen Konflikten vor einer eigenen gerichtlichen Instanz ausgetragen wurden. Bis 1524 war das Chorgericht zu Konstanz für eheliche Konflikte zuständig, ab 1525 das neu geschaffene Zürcher Ehegericht. Das Ehegericht als geistliche Regelungsinstanz blieb am Rande der Untersuchung, das Konstanzer Chorgericht wurde gar nicht berücksichtigt.

Die Wahl dieses Zeitabschnitts ermöglicht, auf die Schriftlichkeit der städtischen Obrigkeit zurückzugreifen. Gleichzeitig war das Gerichtswesen noch von mündlichen Kommunikationsformen geprägt, so dass die Erfassung mündlicher, nicht-obrigkeitlicher Konfliktvermeidungs- und -regelungsmechanismen möglich ist.

1.3 FORSCHUNGSSTAND UND BEGRIFFLICHKEIT

Die vorliegende Arbeit verortet sich in der Soziabilitätsforschung, in der historischen Dorfforschung und in der historischen Kriminologie. Methodische Anleihen macht sie in der rechtlichen Volkskunde, der Rechtsgeschichte und der Kriminologie. In den letzten Jahren sind zahlreiche Arbeiten zum Thema «Soziabilität» entstanden. Dies führte zu einer inflationären Verwendung und somit zu einer zunehmenden Unschärfe des Begriffs, der nun zur Bezeichnung ganz unterschiedlicher Phänomene dient. Er soll deshalb einleitend anhand einer kurzen Begriffsgeschichte genauer gefasst werden.

«Soziabilität» kam in der Geschichtsforschung zur Bezeichnung spezieller Formen öffentlicher Beziehungen im 18./19. Jahrhundert auf und hat in ihrer ersten Bedeutung grosse Ähnlichkeiten mit dem deutschen Begriff «Öffentlichkeit». Der Begriff diente zur Beschreibung von Beziehungen oder sozialen Interaktionen, die auf einer Ebene zwischen Staat und Familie angesiedelt waren.³ Diese Soziabilitätsstudien diskutierten beispielsweise bürgerliche Kaffeehäuser und das Vereinswesen. Das Verdienst, den Begriff 1966 in der Geschichtsforschung eingeführt und verankert zu haben, kommt Maurice Agulhon mit seiner Studie zur Soziabilität der Bruderschaften in der Provence zu.⁴ Er wies dort «Soziabilität» drei Bedeutungen zu: Erstens meine Soziabilität die Fähigkeit der Menschen, in grösseren, komplexen Gesellschaftsformen zu leben. Zweitens könne der Begriff auf der Ebene des Individuums verstanden werden; Soziabilität bezeichne dann den Charakterzug des geselligen Menschen. Drittens bezeichne Soziabilität die kollektive Psychologie einer Gruppierung und beschreibe ihr Verhalten. In dieser dritten Bedeutung könne Soziabilität historisch untersucht werden. Agulhon stellt der Soziabilität in Frankreich jene des Auslandes gegenüber oder derjenigen von

³ Vgl. Jost, Konzept, 1996.

⁴ Agulhon, Sociabilité méridionale, 1966.

Paris jene der Provence. 1986 nimmt er allerdings die starke Betonung der regionalen Unterschiede zurück.⁵ Mit seinen Forschungen zur Soziabilität leitete Agulhon in der französischen Geschichtsschreibung einen Wandel von der strukturgeschichtlich geprägten Sozialgeschichte à la Labrousse zur Geschichte der Formen sozialer Interaktionen ein. Dabei konzentrierte sich Agulhon primär auf das kollektive Verhalten und liess individuelle Handlungen weitgehend ausser acht. Beschränkte sich Agulhon zu Beginn auf die Untersuchung institutionalisierter Gruppen, beispielsweise auf Bruderschaften, so dehnte er den Begriff selber später auch auf nicht institutionalisierte Gruppierungen aus.⁶

Jean-Pierre Gutton übertrug das Konzept auf dörfliche Gesellschaften; seine Definition von Soziabilität ist auch für diese Studie wegleitend: «La sociabilité, c'est l'étude à l'intérieur d'un cadre donné, ville ou village, des liens entre les hommes et les groupes sociaux. Ce sont ces liens, ces rapports bons ou mauvais, amicaux ou conflictuels, qui définissent une vie sociale.»⁷ Er untersuchte Gruppen und die Beziehungen der Angehörigen dieser Gruppen innerhalb der Gruppen wie auch zu Angehörigen anderer Gruppen. Dabei standen Beziehungsformen und -strukturen von dauerhaften oder temporären, institutionellen, informellen oder Ad-hoc-Gruppierungen im Blickfeld. In der Einleitung zu seiner Untersuchung zur dörflichen Soziabilität postulierte er ganz kurz, wie ein solches Konzept aussehen könnte: Er ging davon aus, dass das dörfliche Leben in verschiedene Bereiche («cadres de vie») aufgeteilt werden könnte: Familie, Dorfgemeinde, Grundherrschaft («seigneurie») und Pfarrei. Weiter forderte er, dass Konflikte und Solidaritäten innerhalb des Dorfes wie auch das kollektive Leben (Treffpunkte, Feste, Prozessionen, Bruderschaften etc.) untersucht würden. Er fragte nach den Beziehungen innerhalb der «cadres de vie» wie auch zwischen ihnen. Da Gutton Dörfer aus ganz Frankreich beschrieb, blieb er über weite Strecken relativ allgemein. Weitgehend unberücksichtigt liess er Handlungen, die sich aus den Beziehungen innerhalb der Gruppen und von Gruppenangehörigen gegen aussen auf der individuellen Ebene ergaben, so zum Beispiel die zahlreichen einzelnen Streitigkeiten. Gutton ist bis heute der einzige, der sich mit dörflicher Soziabilität auseinandergesetzt hat. Hingegen sind verschiedene Studien zu nennen, die sich mit einem Teilaspekt von Soziabilität beschäftigen. So setzte sich beispielsweise Bourin in ihren Studien zum französischen Dorf mit innerdörflichen Solidaritäten auseinander.⁸

5 Ebd.; Agulhon, *La sociabilité, la sociologie et l'histoire*, 1976, S. 76–84 und Agulhon, *Introduction*, 1986, S. 14 f.

6 Agulhon, *Sociabilité méridionale*, 1966; Agulhon, *La sociabilité, la sociologie et l'histoire*, 1976; Agulhon, *Cercle*, 1977; Agulhon, *Sociabilité*, 1983; Agulhon, *Introduction*, 1986; vgl. auch Halevi, *Loges maçonniques*, 1984.

7 Gutton, *La Sociabilité villageoise*, 1979, S. 7.

8 Vgl. beispielsweise Bourin/Durand, *Vivre au village*, 1985; Bourin-Derruau, *Villages médiévaux*, 1987. Siehe auch Sivéry, *Terroirs*, 1990; Charbonnier, *Vivre au village*, 1992; *Société des historiens, Villages et villageois*, 1992.

Die Geschichtsforschung zur Soziabilität konzentrierte sich bis in die 1980er Jahre vor allem auf die Untersuchung institutionalisierter Gruppierungen. Die innerwissenschaftlichen Diskussionen gingen vor allem darum, welche Gruppierungen in die Untersuchung mit einbezogen werden sollten. Jacques Revel schlug 1976 vor, das Forschungsgebiet «Formen der Soziabilität» in die Richtung auszudehnen, dass auch die Untersuchung von Familie, Verwandtschaft und Gemeinde einbezogen werden könnte.⁹ In den 1980er Jahren forderten Maria Gillet und Maurice Agulhon, dass alle Formen von Gruppierungen – institutionalisierte und nicht institutionalisierte, freiwillige und unfreiwillige, temporäre und dauerhafte – als Themen untersucht werden sollten.¹⁰

Der Themenbereich «Soziabilität» wird ausserdem regelmässig an Kongressen in Rouen diskutiert. Dabei zeigt sich das riesige inhaltliche Spektrum von Untersuchungen zu diesem Thema: Der Kongress des Jahres 1983 befasste sich mit Riten und Orten von Soziabilität sowie mit dem Zusammenhang von Soziabilität und Macht beziehungsweise der Gesellschaft,¹¹ jener des Jahres 1987 thematisierte Familie und Verwandtschaft¹² und jener des Jahres 1990 die Geselligkeit beim Essen.¹³ Einer der ersten Sammelbände zur Soziabilität, der auch deutschsprachige Beiträge enthält, ist der von Etienne François herausgegebene Band zur Soziabilität der bürgerlichen Gesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts.¹⁴ Der Band ist durchaus typisch für die deutsche Soziabilitätsforschung, die sich schwergewichtig mit der Geselligkeit und dem Vereinswesen¹⁵ der Neuzeit ab dem 18. Jahrhundert beschäftigte.

Der Begriff «sociabilité» ist keine Schöpfung Agulhons. Er ist in Frankreich seit dem 17. Jahrhundert fassbar. Gemäss dem «Nouveau dictionnaire étymologique» wurde der Begriff bereits 1665 vom französischen Schriftsteller Jean Chapelain verwendet.¹⁶ Es wird allgemein angenommen, dass «sociabilité» im heute noch aktuellen psychologischen Sinn verwendet wurde.¹⁷ Das Adjektiv «sociable» dagegen kann bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgt werden und hatte damals die Bedeutung von höflich. Im 18. Jahrhundert wurde mit «sociabilité» die Neigung der Menschen, in der Gesellschaft zu leben, bezeichnet.¹⁸ Der Begriff Soziabilität ist demnach keine Erfindung des 20. Jahrhunderts, seine Bedeutung als wissenschaftliches Konzept in Geschichte und Soziologie bekam er hingegen erst im Verlauf dieses Jahrhunderts.

9 Vgl. Gemelli/Malatesta, *Forme*, 1982, S. 72 f.

10 Gillet, *Patrimoine*, 1980, S. 167; Agulhon, *Introduction*, 1986.

11 Vgl. den Sammelband zum Kongress 1983, Thelamon, *Sociabilité*, 1987.

12 Vgl. den Sammelband zum Kongress 1987, Thelamon, *Sources de la puissance*, 1989.

13 Vgl. den Sammelband zum Kongress 1990, Aurell/Dumoulin, *Sociabilité à table*, 1992.

14 François, *Sociabilité et société bourgeoise*, 1986; Reichardt, *Soziabilität*, 1986.

15 Dann, *Vereinswesen*, 1984; Nipperdey, *Verein*, 1972; Im Hof, *Vereinswesen*, 1986.

16 Dubois/Mitterand, *Nouveau dictionnaire étymologique*, 1998.

17 Vgl. Agulhon, *Introduction*, 1986, S. 13.

18 Gemelli/Malatesta, *Forme*, 1982, S. 11 f.

Bis vor wenigen Jahren untersuchten vor allem Vertreter und Vertreterinnen der französischen Geschichtsforschung das Thema Soziabilität. Die meisten französischen Historiker und Historikerinnen beriefen sich auf den Soziologen Georg Gurvitch, der drei soziale Grundtypen unterschieden hatte: «les formes de sociabilité», das heisst die Formen von sozialen Beziehungen (Mikrosoziologie), «les types de groupements» und «les types de sociétés globales». ¹⁹ Für die Untersuchung der Soziabilitätsformen schlug er eine Typisierung nach formalen Kriterien vor. Er unterschied zwischen organisierter und spontaner Soziabilität, zwischen den Beziehungen innerhalb der Gruppe («le Nous») und Beziehungen zu andern, zwischen den verschiedenen Intensitäten von Beziehungen («Masse», «Communauté» und «Communion»). ²⁰ In den meisten historischen Untersuchungen zur Soziabilität sind jedoch nicht nur die Formen der Soziabilität von Interesse, sondern auch die Strukturen von Soziabilität – die «types de groupements» von Gurvitch. Gurvitch klassierte die Gruppierung anhand von 15 Kriterien (Inhalt, Grösse, Dauer – temporäre oder Ad-hoc- sowie dauerhafte Gruppierungen –, Rhythmus, Mass für die geographische Verteilung der Angehörigen der Gruppe, Zugangsbedingungen etc.). ²¹ Für die historische Forschung liefert dieser Klassifizierungsvorschlag ein Frageraster, obwohl nicht alle Kriterien für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit gleichermaßen von Bedeutung sind und das Klassifizierungsschema äusserst statisch angelegt ist. ²²

Der französische Begriff «sociabilité» lässt sich nur schwer ins Deutsche übersetzen und so benutze ich in dieser Arbeit die eingedeutschte Form «Soziabilität». Im Deutschen wird auch der Terminus «Geselligkeit» für «sociabilité» verwendet, seine Bedeutung ist aber deutlich enger als sein französisches Vorbild. In vielen deutschsprachigen Studien wird das Schwergewicht auf die Soziabilität des 18. und 19. Jahrhunderts gelegt, wo sich die Übersetzung von «sociabilité» mit den beiden Begriffen «Geselligkeit» und «Vereinswesen» anbietet. Für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit ist der offenere, wenn auch ungewohntere und mit begrifflicher Unschärfe belastete Terminus Soziabilität, der auf soziale und persönliche Beziehungen zielt, auch im deutschen Sprachraum vorzuziehen.

In der deutschen Geschichtsforschung waren Fragen nach Struktur und Zusammen-

¹⁹ Gurvitch, *Vocation*, 1950, S. 8; vgl. auch Gurvitch, *Formes*, o. J., S. 13 ff.

²⁰ Vgl. Gurvitch, *Vocation*, 1950, S. 109–188; vor allem S. 110 f., 120 f.

²¹ Ebd., S. 292–337.

²² Auch die deutschsprachige Soziologie diskutierte mikrosoziologische Ansätze seit dem beginnenden 20. Jahrhundert. So weist Gurvitchs Untersuchung sozialer Beziehungen Ähnlichkeiten zur formalen Soziologie auf. Diese geht unter anderem auf Georg Simmel zurück und will Inhalt und Form voneinander trennen. Untersuchungsgegenstand sollen die Formen sein, in denen Individuen miteinander reagieren und agieren. Die formale Soziologie bezieht sich deshalb vor allem auf die Beschreibung von Beziehungsformen, Interaktionen als «Beziehungshandeln» bleiben weitgehend unberücksichtigt. Sie erfasst damit nur einen Teilaspekt der historischen Erforschung von Soziabilität. Vgl. Fuchs/Klima, *Soziologie*, 1988, S. 720; auch Bevers, *Dynamik*, 1985, S. 78–96.

halt von Gruppierungen des Mittelalters und der frühen Neuzeit – beispielsweise Gilden, Genossenschaften, Zünfte wie auch religiöse Gemeinschaften – seit Ende des 19. Jahrhunderts ein wichtiges Thema. ²³ Im Zentrum standen das Verhältnis dieser Vereinigungen zum Staat oder religiöse Aspekte der Gruppierungen.

Einen zweiten Aufschwung nahm die Erforschung von Soziabilitätsstrukturen in der Zwischenkriegszeit im Zusammenhang mit dem Erstarken des Korporatismus, der seine reale Umsetzung in den faschistischen Regimes von Italien, Spanien und Portugal fand. Faschistische Historiker waren fasziniert von den gemeinschaftlichen Formen der Genossenschaften, Einungen und Gilden. Die Faszination für die Organisation der Gilden blieb während der Zwischenkriegszeit nicht auf die Historiker der extremen Rechten beschränkt, mit den Anhängern des Syndikalismus träumte auch ein Teil der Linken von einer korporatistischen Organisation der Arbeit. ²⁴

In der Schweiz beschäftigte sich vor allem Hans Ulrich Jost mit Soziabilität; ²⁵ auch er beschränkte seine Forschungen zum Thema auf die Geschichte der Neuzeit seit dem 18. Jahrhundert. Die Soziabilität des Mittelalters und der frühen Neuzeit ist damit noch wenig untersucht. Erst in jüngster Zeit wurde Soziabilität in der schweizerischen Mediävistik thematisiert, diese Studien beschränkten sich aber mit einer Ausnahme auf den städtischen Raum. ²⁶ Hingegen diskutierten zahlreiche deutschsprachige Studien, häufig unter einer anderen Bezeichnung, Teilbereiche von Soziabilität. ²⁷ Zu erwähnen sind die in den letzten Jahren zahlreich erschienenen Studien zur historischen Kriminalitätsforschung, zur Familienforschung und natürlich zum Dorf. ²⁸

Obwohl im deutschen Sprachraum der Begriff «Soziabilität» nur selten verwendet wird, richtet sich auch dort das Interesse immer stärker auf Interaktionen zwischen Einzelpersonen. So umschrieb Oexle «soziale Gruppen» als durch ihre relative Dauer in der Zeit, durch interne Organisiertheit und Verteilung unterschiedlicher Funktionen an die Angehörigen, durch Abgrenzung gegen aussen und Wechsel-

²³ Vgl. Dilcher, *Geschichte*, 1986; Gierke, *Genossenschaftsrecht*, 1881; Oexle, *Otto von Gierke*, 1988; Wilda, *Gildenwesen*, 1831; Willoweit, *Genossenschaftsprinzip*, 1986. Für weitere Literaturangaben vgl. Vauchez, *Rapport*, 1987.

²⁴ Literaturhinweise bei Vauchez, *Rapport*, 1987.

²⁵ Jost, *Société*, 1986; Jost, *Sociabilité*, 1991; Jost/Tanner, *Geselligkeit*, 1991.

²⁶ Gilomen, *Innere Verhältnisse*, 1995; Teuscher, *Bekannte – Klienten – Verwandte*, 1996. Lediglich Sablonier geht in seiner Untersuchung zur Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert auch auf die ländliche Soziabilität ein. Sablonier, *Innerschweizer Gesellschaft*, 1990.

²⁷ Vgl. beispielsweise Althoff, *Verwandte*, 1990; Oexle, *Gruppenbindung*, 1985; Oexle, *Soziale Gruppen*, 1988; Oexle, *Kulturwissenschaftliche Reflexionen*, 1994.

²⁸ Vgl. zur historischen Kriminalitätsforschung: Burghartz, *Leib*, 1990; Frank, *Gesellschaft*, 1995; Gauvard, «De grace espacial», 1991; Schwerhoff, *Köln*, 1991; Sharpe, *Crime in Early Modern England*, 1984. Für weitere bibliographische Angaben zur historischen Kriminalitätsforschung vgl. Kap. 3: «Konfliktkultur in der Zürcher Landschaft»; zur Familienforschung: Schnyder-Burghartz, *Alltag*, 1992; Segalen, *Familie*, 1990 und Kap. 4.4: «Familie und Verwandtschaft»; zum Dorf: Kap. 4.1: «Dorf».

beziehungen zu anderen Gruppen sowie durch das Vorhandensein von Regeln und Normen bestimmte Gruppen.²⁹ Auch die Frage nach Soziabilität zielt in diese Richtung, hingegen soll in Abgrenzung zu Oexle das Schwergewicht auf die Beziehungen gelegt werden. Zudem umfasst der Soziabilitätsbegriff auch kurzfristige und Ad-hoc-Gruppierungen, wie sie sich beispielsweise im Wirtshaus bilden können.

Ebenfalls auf Soziabilität zielt die Studie von Althoff, der den politischen Stellenwert von Gruppenbindungen im frühen Mittelalter untersuchte. Dabei stellte er fest, dass ganze Gruppen oder einzelne Individuen dieser Gruppen nach bestimmten, ungeschriebenen «Spielregeln» handelten.³⁰ Ich gehe davon aus, dass die Gruppierungen in der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters respektive der frühen Neuzeit ebenfalls ihre speziellen Codes hatten. Diese werden vor allem bei symbolischen und rechtsrituellen Handlungen sowie Gesten, die als wichtiger Aspekt nonverbaler Kommunikation betrachtet werden müssen, sichtbar und sollen in die Untersuchung der dörflichen Soziabilität einbezogen werden.

Das Dorf als soziale, wirtschaftliche wie auch politische Einheit interessiert die historische Forschung seit dem Erscheinen von Baders «Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes», in der dieser das Dorf aus rechtshistorischer Sicht diskutierte und zahlreiche Hinweise zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte beifügte.³¹ In jüngster Zeit stehen Fragen zur Gründung des Dorfes und zum Dorf als Sozial- und Wirtschaftsverband im Vordergrund.³² Trotz der grossen Zahl von Arbeiten zum Thema Dorf fristet die dörfliche Soziabilität in der Dorfforschung eher ein Randdasein. Thematisiert wurden nur Teilaspekte sozialer und persönlicher Beziehungen, die zudem eher selten auf das Dorf als Soziabilitätsform bezogen wurden.³³ Handlungen des Dorfes als soziale Gruppe wie auch einzelner Angehöriger der Dorfbevölkerung blieben weitgehend unberücksichtigt. Als Ausnahmen wären die Studien von Bourin und Walz zu nennen.³⁴ Neben Gutton befasste sich einzig Derouet mit dem System des Zusammenhalts der Dorfgemein-

29 Oexle, Soziale Gruppen, 1988, S. 26.

30 Althoff, Verwandte, 1990, S. 3.

31 Bader, Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 1957–1973.

32 Vgl. beispielsweise: Genicot, Rural Communities, 1990; Sablonier, Dorf, 1984; Spiess, Bäuerliche Gesellschaft, 1995; Sabeau, Property, 1990.

33 Sociétés des villages, Villages et villageois, 1992; Beck, Unterfinningen, 1993; Bierbrauer, Aufstieg, 1989; Charbonnier, Vivre au village, 1992; Fossier, Naissance, 1990; Fossier, Hommes et villages, 1992; Fossier, Les «communes rurales» au Moyen Age, 1992; Fossier, Villages, 1992; Fuhrmann, Kirche im Dorf, 1987; Fuhrmann, Kirche und Dorf, 1995; Janssen, Dorf und Dorfformen, 1977; Le Roy Ladurie, Montaillou, 1986; Muchembled, Violence au village, 1989; Müller-Wirthmann, Raufhändler, 1983; Raftis, Tenure and Mobility, 1964; Raftis, Warboys, 1974; Rippmann, Geschichte des Dorfes, 1991; Rödel/Sprandel, Dorfanalysen, 1994; Townsend, Medieval Village Economy, 1993; Verhulst, Précis d'histoire rurale, 1990; Wrightson/Levine, Property, 1979; Wunder, Bäuerliche Gemeinde, 1986.

34 Bourin/Durand, Vivre au village, 1985; Bourin-Derruau, Villages médiévaux, 1987; Walz, Agonale Kommunikation, 1992; Walz, Hexenglaube, 1993.

schaft, das heisst der Zugehörigkeit zum Dorf, und diskutierte zwei Prinzipien: das Territorialprinzip und das Verwandtschaftsprinzip.³⁵ Nach dem Dorf als politischem Aktionsverband fragte Blickle. Er betonte die politische Bedeutung der Dorfgemeinden und sah daraus folgend den Zusammenhang der Dorfgemeinde vor allem in ihrer politischen Aufgabe begründet. Dabei berücksichtigte er den herrschaftlichen Einfluss auf die Bildung der Dörfer nur wenig.³⁶

Zur Untersuchung von Beziehungsformen in der dörflichen Gesellschaft muss das Ordnungs- und Normenverständnis um 1500 berücksichtigt werden. Dazu ist auf die historische Kriminologie und auf die rechtliche Volkskunde als zwei Zugangsweisen aus den Nachbardisziplinen zu verweisen.³⁷ Erstens sind für den Umgang mit Gerichtsakten theoretische Prämissen zur Kriminalität und zum abweichenden Verhalten von zentraler Bedeutung³⁸ und zweitens ist auf den Ordnungsbegriff der rechtlichen Volkskunde hinzuweisen. Kramer führte einen Ordnungsbegriff in der rechtlichen Volkskunde ein, der über die staatlichen Ordnungsbemühungen hinausgeht. Denn Ordnung sei das «aus Gewohnheiten und Notwendigkeiten entstandene System von Regeln (Normen) des Zusammenlebens».³⁹ Diese Ordnung sei nichts Ewiges und ständigen Wandlungen ausgesetzt. Kramers Frage nach den nichtobrigkeitlichen Ordnungsmechanismen innerhalb einer ländlichen Gesellschaft ist auch für die vorliegende Studie zentral.

Schliesslich ist diese Arbeit auch von der regionalgeschichtlichen Literatur geprägt. Einen ersten Überblick über die politische Geschichte der Landvogteien Greifensee und Kyburg verschafft die Kantonsgeschichte von Dändliker, die heute noch als Standardwerk für die politische Geschichte des Kantons Zürich angesehen werden kann.⁴⁰ Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist vor allem auf den Artikel von Zangger in der Zürcher Kantonsgeschichte zu verweisen.⁴¹ Kleineräumigere Untersuchungen sind zahlreich auf Gemeindeebene entstanden; sie betonen vor allem politik- und verfassungsgeschichtliche Fragestellungen.⁴² Monographien zu einer der beiden Landvogteien im 15. oder 16. Jahrhundert sind nicht erschienen.⁴³ Allerdings muss betont werden, dass eine umfassende Studie

35 Derouet, Territoire et parenté, 1995.

36 Blickle, Funktion, 1977; Blickle, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, 1982; Blickle, Kommunalismus, 1991.

37 Vgl. auch Hartinger, Rechtspflege und Volksleben, 1976. Hartinger untersuchte die Bemühungen zur Sicherung des Friedens im absolutistischen Bayern und ist vor allem von Interesse, weil er bereits 1976 seiner Untersuchung Gerichtsakten zugrunde legte.

38 Vgl. dazu Kap. 3.1: «Theoretische Überlegungen zur historischen Kriminalitätsforschung».

39 Kramer, Rechtliche Volkskunde, 1974, S. 17–26; Kramer, Würzburger Volk, 1955.

40 Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 1908–1912.

41 Zangger, Wirtschafts- und Sozialstruktur, 1995. Zur Geschichte der Stadt Zürich Gilomen, Innere Verhältnisse, 1995. Vgl. für weiterführende Literatur die Geschichte des Kantons Zürich.

42 Im Kanton Zürich gibt es beinahe zu jedem Dorf eine mehr oder weniger detaillierte Ortsgeschichte.

43 Als Ausnahme müssen die Aufsätze von Sommer zum Gerichtswesen und der Organisation der Landvogtei Kyburg genannt werden. Sommer beschränkte sich auf das 18. Jahrhundert und

zur Sozialstruktur für die Zeit um 1500 zwar wünschenswert, aber kaum durchführbar wäre, da keine seriellen Quellen zur Verfügung stehen.⁴⁴ Die Beziehungen zwischen Landbevölkerung und städtischer Obrigkeit thematisierte Dietrich in seiner Arbeit zu den Bauernaufständen von 1489 (Waldmannhandel), 1515/16 und 1525.⁴⁵ Konflikte zwischen der Landbevölkerung in den Landvogteien Greifensee und Kyburg als Kollektiv und der städtischen Obrigkeit werden deshalb nur am Rande der Arbeit diskutiert.

1.4 QUELLENLAGE

Die Tätigkeit der Gerichte der niederen und hohen Gerichtsbarkeit für die Landvogteien Greifensee und Kyburg ist in städtischen Quellen im Staatsarchiv Zürich festgehalten. Als Hauptquelle für diese Arbeit dienen die Akten der Landvogteien Greifensee⁴⁶ und Kyburg⁴⁷ sowie die Gerichtsbücher des Zürcher Rats- und Ehegerichts.⁴⁸ Da die moderne Archivordnung nur noch wenig mit den administrativen Abläufen des 15./16. Jahrhunderts zu tun hat, kommt eine Untersuchung der Tätigkeit der ländlichen Gerichte nicht darum herum, die Gerichtsquellen in verschiedenen Abteilungen des Archivs zusammenzusuchen. So sind nicht alle in den beiden Landvogteien verfassten Akten in den Archivschachteln zu den betreffenden Landvogteien zu finden. Zahlreiche Akten wurden nach thematischen Kriterien abgelegt. Ein Teil der Selbstmorde und Totschläge, der Kundschaften und Nachgänge und des Aktenmaterials zur Hexerei liegen in thematischen Schachteln. Auch das durch die Gerichte hergestellte Urkundenmaterial, das schriftlich bestätigte Gerichtsurteile enthält, musste an verschiedenen Orten gesucht werden. Das so zusammengestellte Quellenkorpus zur Tätigkeit der Zürcher Gerichte um 1500 ist reichhaltig. Vor allem das Aktenmaterial enthält detailliert beschriebene Auseinandersetzungen. In den Akten fassten die Gerichtsschreiber die Gerichtsverhandlungen der ländlichen Gerichte zusammen. Gerichtsbücher hingegen, welche die Tätigkeit der niederen Gerichte dokumentieren könnten, existierten für beide Landvogteien noch nicht. Auch auf wortgetreue Gerichtsprotokolle wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch verzichtet. Das Fehlen von seriellen Gerichtsquellen an den niederen

erwähnte die früheren Zeiten nur nebenbei. Sommer, Kyburg, Gerichtswesen, 1944; Sommer, Kyburg, Organisation, 1944.

44 Die Zürcher Steuerbücher gehen für die Landvogteien Greifensee und Kyburg nur bis ins Jahr 1470.

45 Dietrich, Stadt Zürich und ihre Landgemeinden, 1985.

46 StAZH, A 123.1. Vgl. für sämtliche Quellenbelege die Zusammenstellung der erfassten Quellen im Anhang.

47 StAZH, A 131.1–3.

48 StAZH, B II 6–58 (Ratsmanuale); B VI 232–254 (Rats- und Richtbücher); YY 1.2–5 (Ehegerichtsbücher).

Gerichten in den beiden Landvogteien Greifensee und Kyburg kann nicht mit ihrem Verlust oder gar mit der schlechten Organisation der Gerichte erklärt werden. Vielmehr verlangte der Ablauf der Gerichte in vielen Fällen keine schriftliche Dokumentation.⁴⁹

Mit den Gerichtsbüchern des Zürcher Ratsgerichts und den Akten der niederen Gerichte in den Landvogteien Greifensee und Kyburg liegt für die beiden Gerichtsinstanzen eine ganz andere Schriftlichkeit vor. Die Akten der niederen Gerichte beschreiben die Gerichtsverhandlung relativ detailliert. Sie sind jedoch insofern eine unsystematische Quelle, als längst nicht bei allen Verhandlungen solche angefertigt wurden. Für das Ratsgericht auf der andern Seite existieren Gerichtsbücher, welche die Verhandlungen vollzähliger, aber viel weniger detailliert wiedergeben.

Gerichtsquellen als Quellentypus stellen eigene quellenkritische Anforderungen. Wie bereits mehrfach nachgewiesen, dokumentieren sie gerichtsspezifische Kommunikationsformen. Sie enthalten Beschreibungen von Delikten und Konflikten und Begründungen der Beteiligten dazu, immer handelt es sich dabei jedoch um Erzählungen – zum Teil um Fiktionen – der Betroffenen. Die in diesem Zusammenhang vielfach diskutierte Fiktionalität von Gerichtsquellen prägt auch in dieser Arbeit die quellenkritische Methodik.⁵⁰

1.5 METHODE UND AUFBAU

Diese Studie orientiert sich an der historischen Kulturforschung, die sich von der reinen Strukturgeschichte abwendet und Verhalten und Handeln, Lebensweisen und Denkmuster einzelner Menschen und sozialer Gruppen oder Klassen im historischen Wandel ins Zentrum rückt.⁵¹ Die historische Kulturforschung entwickelte sich aus der Auseinandersetzung mit Ethnologie und Sozialanthropologie; für diese Arbeit waren vor allem die ethnologischen Studien von Bourdieu bedeutsam.⁵² Ein kulturgeschichtlicher Zugang, der strukturelle Gegebenheiten vollkommen ausser acht lässt, genügt jedoch theoretisch nicht. Ausgehend von der «doppelten Konstitution der sozialen Wirklichkeit»⁵³ muss einerseits die Wirkung des Handelns und Deutens der einzelnen Akteure auf gesellschaftliche Strukturen und andererseits die Beschränkung der Handlungen durch soziale, ökonomische

49 Vgl. dazu Kap. 2.3: «Schriftgut der hohen und niederen Gerichtsbarkeit».

50 Vgl. zur Fiktion in den Gerichtsquellen: Davis, Kopf, 1991; Rippmann/Simon-Muscheid, Arbeit – Liebe – Streit, 1996, S. 17–39; Schwerhoff, Köln, 1991, S. 104–109; Sieder, Sozialgeschichte, 1994, S. 458–465. Ähnliche Überlegungen machte auch Bausinger in seinen volkskundlichen Untersuchungen: Bausinger, Sprachschranken, 1976.

51 Dülmen, van, Historische Kulturforschung, 1995, S. 412.

52 Vor allem Bourdieu, Theorie der Praxis, 1979.

53 Sieder, Sozialgeschichte, 1994, S. 460.

wie auch politisch-herrschaftliche Strukturen einbezogen werden.⁵⁴ Auch wenn ich mich in dieser Studie methodisch weitgehend am Konzept der «Mikrohistorie» orientiere, die historische Prozesse und Phänomene im Kleinen untersucht, um daraus allgemeine historische Erkenntnisse zu gewinnen,⁵⁵ soll versucht werden, die gegenseitige Beeinflussung von handelnden Individuen und gesellschaftlichen Strukturen nicht aus den Augen zu verlieren. Ein induktives, von Einzelbeispielen in den Gerichtsquellen ausgehendes Vorgehen weist den Vorzug auf, die einzelnen handelnden Individuen erfassen zu können. Aus den zahlreichen Einzelfällen in den Gerichtsquellen soll auf die Gesamtgesellschaft geschlossen werden. Gerichtsakten und -bücher stellen die Quellengrundlage dieser Arbeit dar, denn sie halten vor obrigkeitlichen Gerichten ausgetragene Streitigkeiten fest. Obwohl es sich bei ihnen um eine obrigkeitliche Quelle handelt, versprechen sie für die Zeit um 1500 die besten Annäherungen in schriftlichen Quellen an das alltägliche Konflikt- respektive Beziehungshandeln.

Dörfliche Soziabilität wird anhand von drei Hauptfragen, die je einen eigenen Zugang zur Gesamthematik darstellen, die aber auch zahlreiche Schnittpunkte aufweisen, diskutiert. In Gerichtsquellen dominieren Konflikte gegenüber Solidaritäten, denn soziale Beziehungen sind dort vor allem in ihren Extremformen – in Streitigkeiten – fassbar. Überhaupt zeigen sich soziale Kontakte der Dorfbevölkerung in den Quellen vor allem als Konflikte. Da gewisse Auseinandersetzungen nicht vor den obrigkeitlichen Gerichten ausgetragen wurden und damit nicht nachweisbar sind, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Konflikte erfasst werden können. Ausserdem muss für die Beurteilung berücksichtigt werden, dass Solidaritätsgruppen zu wenig Beachtung finden.

Im einleitenden Kapitel 2 zu den Rahmenbedingungen sowie zum Aussagewert der Quellen geht es um die Absteckung des verfassungsgeschichtlichen Rahmens. Für die Quellenkritik ist das Verständnis der gerichtsinternen Kommunikation und letztlich die Frage nach dem Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit von grosser Bedeutung. Als weitere Rahmenbedingung ist somit das Schriftgut der hohen und niederen Gerichtsbarkeit zu behandeln.

Zweitens wird nach konfliktuellen und solidarischen Beziehungen und nach den Handlungen, die in Zusammenhang mit diesen Beziehungen standen, und damit nach der Konfliktkultur der Landbevölkerung in den Landvogteien Greifensee und Kyburg auf der Ebene der Alltagspraxis gefragt. Das Schwergewicht liegt auf Inhalt, Verlauf, Beilegung und Vermeidung der Konflikte sowie auf den beteiligten sozialen Gruppen. Rituelle Verhaltensformen sowie typische Verhaltensweisen in Konflikten sind ebenso von Interesse wie die Erfassung der alltäglichen Handlungen der einzelnen Angehörigen der Dorfbevölkerung. Dabei schien es

54 Sieder, Sozialgeschichte, 1994. Vgl. auch für eine Übersicht über die theoretische Diskussion Daniel, «Kultur» und «Gesellschaft», 1993; Daniel, Clio unter Kulturschock, 1997.

55 Vgl. Levi, Microhistory, 1991, S. 94–113; Medick, Mikro-Historie, 1994, S. 40–53.

sinnvoll, nicht nur die innerdörflichen Auseinandersetzungen zu berücksichtigen, sondern auch die sozialen Beziehungen mit Angehörigen der Nachbardörfer mit einzubeziehen.

Drittens gehe ich davon aus, dass Soziabilität innerhalb eines bestimmten sozialen Rahmens – der «cadres de vie» – stattfand. Die Frage nach den Soziabilitätsformen zielt auf die Analyse der Beziehungen innerhalb von sozialen Gruppierungen sowie dieser Gruppierungen mit anderen Gruppen oder einzelner Angehöriger anderer Gruppen und nur am Rande auf die Struktur der einzelnen Gruppierungen. Es wären sämtliche dörfliche Gruppierungen von Interesse, ich muss mich hier jedoch auf institutionalisierte Gruppierungen wie das Dorf, die Pfarrei, die Familie oder Genossenschaften konzentrieren, da informelle dörfliche Gruppen wie beispielsweise Gruppen von Jungen in den Gerichtsquellen nicht als solche fassbar sind. Auch hier zielt die Arbeit auf die Darstellung des Beziehungshandeln.

Die Frage nach Interaktionen innerhalb der Dorfbevölkerung führt zur Thematik der Kommunikation. Worte, Gesten und Zeichen zur Informationsübermittlung sind wichtige Bestandteile eines Soziabilitätskonzepts, das nach innerdörflichen Beziehungen fragt. Es stellt sich deshalb drittens die Frage nach Kommunikationsformen. Beziehungen und die daraus folgenden Handlungen einzelner Angehöriger der Dorfbevölkerung zeigen sich bei bestimmten Gelegenheiten und an bestimmten Orten. Dabei geht es um geographische Orte – Treffpunkte – und um Zeitpunkte, zu denen sich die Dorfbevölkerung an gewissen Orten getroffen hat. In der Regel handelte es sich um Festivitäten.